

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Medienprojektverein Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502 bei der Bundespolizeidirektion Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Region Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „Soundportal“ für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren genehmigt. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Medienprojektverein Steiermark** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.11.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, ergänzt mit Schreiben vom 30.11.2009, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte der Medienprojektverein Steiermark die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Region Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Werner Kiegerl (Obmann) und Christine Vaterl (Schriftführerin).

Der Medienprojektverein Steiermark ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren bis 04.10.2012 (Erweiterung mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006). Zudem verfügt der Medienprojektverein Steiermark über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ für die Dauer von zehn Jahren bis 06.06.2013 (aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 06.03.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, sowie der Bescheide der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001, und 28.03.2008, KOA 1.468/08-002).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „Soundportal“

Der Medienprojektverein Steiermark plant sein bereits analog terrestrisch im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ ausgestrahltes Programm „Soundportal“ auch über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Region Mur-, Mürztal) der Stadtwerke Judenburg AG zu verbreiten. Das Programm „Soundportal“ umfasst gemäß dem o.a. Zulassungsbescheid „ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist

im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen ‚Newsblock‘ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe“.

Zusätzlich zum Audiosignal soll auch ein Videosignal über die Multiplex-Plattform verbreitet werden. Konkret sollen der aktuell gespielte Musiktitel samt dem Interpreten sowie das Logo von „Soundportal“ angezeigt werden.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf seine aufrechten Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Graz 97,9 MHz“ und „Oststeiermark“.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt der Medienprojektverein Steiermark vor, dass die monatlichen Verbreitungskosten über die terrestrische Multiplex-Plattform aus dem laufenden Programmbetrieb finanziert werden sollen. Die erforderlichen bzw. angefallenen Investitionskosten werden im Antrag offengelegt. Zudem wurde ein aktueller Wertpapier-Depotauszug des Antragstellers übermittelt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, wurde der Stadtwerke Judenburg AG die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst insbesondere die Versorgung der Region Mur-, Mürztal („MUX C“). Der Medienprojektverein Steiermark hat eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Judenburg AG vom 25.11.2009 über die Verbreitung des beantragten Programms „Soundportal“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG vorgelegt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2009 für die Erteilung der beantragten Zulassung an den Medienprojektverein Steiermark ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Das PrTV-G findet in diesem Zusammenhang auch auf Hörfunkveranstalter Anwendung. Die Bestimmung des § 28 PrTV-G regelt die Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme und ist damit nicht auf Fernsehprogramme beschränkt. In diesem Sinne definiert auch die Begriffsbestimmung in § 2 Z 9 PrTV-G ein digitales Programm (nicht auf Fernsehprogramme beschränkt) als ein über eine Multiplex-Plattform verbreitetes Rundfunkprogramm. Daher ist das PrTV-G auch Grundlage für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über eine terrestrische Multiplex-Plattform.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Graz. Die beiden organschaftlichen Vertreter sind österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass der Antragsteller seit 2002 bzw. 2003 Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk ist und sein Programm seit dieser Zeit ausstrahlt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema,

Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Der Medienprojektverein Steiermark hat hierzu eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Judenburg AG vom 25.11.2009 über die Verbreitung des beantragten Programms „Soundportal“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 1. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Klaus Kassai, LL.M.
Für den Behördenleiter

Zustellverfügung:
Medienprojektverein Steiermark, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, **per RSb**